Satzungsentwurf

alt	neu	Kommentar
§ 1 Name und Sitz des Fördervereins	**§ 1 Name und Sitz des Vereins**	Ein Förderverein ist ein Verein, der in der Regel den Zweck hat, eine andere gemeinnützige Einrichtung finanziell zu unterstützen. Ein Förderverein ist grundsätzlich nicht operativ tätig. Wenn wir uns ausschließlich als Förderverein definieren schränkt uns das ein, ohne uns Vorteile zu bringen. Dazu kommt, dass ein Förderverein eigentlich nicht gemeinnützig sein kann, die Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins aber als unschädlich für die Gemeinnützigkeit gilt und (nur) dadurch die Gemeinnützigkeit des Fördervereins wieder möglich ist. Wir unterstützen aber eine Kampagne, die kein gemeinnütziger Verein ist.
1. Der Förderverein führt den Namen „Aktiv für den Frieden – Stopp Ramstein“. Er setzt sich gegen den internationalen Drohnenkrieg, insbesondere den über die Air Base Ramstein geführten, ein. Er fördert den Weltfrieden und die internationale Völkerverständigung	1. Der Verein führt den Namen „Aktiv für den Frieden“.	Namensänderung beim Orga-treffen beschlossen. Was der Verein macht, gehört in „§ 2 Zweck des Vereins“ und steht da auch schon. Das hat nichts in „§ 1 Name und Sitz des Vereins“ zu suchen.
2. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“	2. Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“	Der Vereinssitz (Satzungssitz) kann wegen dem Recht auf Freizügigkeit (das auch für Vereine gilt) frei gewählt werden. Das BGB sagt aber in § 24 „Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an wel-

alt	neu	Kommentar
		chem die Verwaltung geführt wird.“ Der Verein muss am Vereinssitz für das Registergericht postalisch erreichbar sein. In Berlin sind wir das nicht (mehr). Das Amtsgericht Berlin fragt gerade bei mir nach, wo die Verwaltung geführt wird, weil das zuständige Amtsgericht und Finanzamt gewechselt werden soll. Ich halte es für mindestens sinnlos, der Ort des Gerichts in der Satzung festzulegen.
3. Der Sitz des Fördervereins ist Berlin. Er ist im ganzen Bundesgebiet tätig.	3. Der Verein ist im ganzen Bundesgebiet tätig.	Ein Verein hat immer mindestens einen Satzungssitz und einen Verwaltungssitz. (Das kann der selbe Ort sein.) Da der Verwaltungssitz wechseln kann und wir ihn nicht in der Satzung nennen müssen, sollten wir es auch nicht tun. So können wir ihn ohne Verwaltungsaufwand und Gerichtskosten ändern. Der Satzungssitz ergibt sich aus § 1.2.
§ 2 Zweck des Vereins	**§ 2 Zweck des Vereins**	Der tatsächliche Zweck kann nicht ohne weiteres geändert werden. Redaktionelle Änderungen sind wie normale Satzungsänderungen möglich.
1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Weltfriedens.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Weltfriedens.	
2. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch Aktivitäten in und um die Air Base	2. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch Aktivitäten in und um die Air Base	Hier ist wohl ein Honorar für Vereinsmitglieder gemeint. Da das aber nicht

alt	neu	Kommentar
Ramstein, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch politische Aufklärung, Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen. Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen werden ohne Honorar angeboten bzw. ohne Gewinn abgewickelt.	Ramstein, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch politische Aufklärung, Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen. Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen werden ohne Gewinn abgewickelt.	klar ausgerückt ist, kann die alte Formulierung fehlinterpretiert werden. Ob wir an externe Referenten Honorare zahlen, sollten wir nicht in die Satzung schreiben. Die Zahlung von Honoraren an Mitglieder ist in „§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln“ geregelt, wo es auch hin gehört.
3. Der Verein stellt Kontakte zu Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland her und arbeitet mit steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.	3. Der Verein stellt Kontakte zu Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland her. Der Verein ist neutral gegenüber politischen Parteien, Nationen, Ethnien und Religionen.	Wenn wir das nicht in der Satzung haben, können wir es trotzdem machen. Wenn es in der Satzung steht müssen wir es machen. Ob wir es machen, hängt wohl auch von den „steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ab.
4. Der Verein sammelt die für die in §2 1 bis 3 dieser Satzung genannten Zwecke die erforderlichen Geldmittel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	4. Der Verein sammelt die für die in § 2.1 bis 3 dieser Satzung genannten Zwecke erforderlichen Geldmittel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	redaktionell
§ 3 Geschäftsjahr	**§ 3 Geschäftsjahr**	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Organe des Vereins	**§ 4 Organe des Vereins**	
Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) Beirat (fakultativ)	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	Wenn ein Verein beschließt, einen Beirat zu gründen, müssen bestimmte Regelungen in der Satzung festgelegt werden. Dazu gehören die Bezeichnung des Gremiums als „Beirat“, eine klare Be-

alt	neu	Kommentar
		schreibung der Aufgaben des Beirats, die Festlegung der Anzahl der Beiratsmitglieder, die Art der Bestellung, die Dauer der Bestellung sowie die organisatorischen Aspekte, wie die Einladung zu Sitzungen und die Art der Beschlussfassung. Die Aufzählung als fakultatives Organ ohne die Erfüllung der anderen Anforderungen ist also sinnlos. Wenn wir einen Beirat wollen, muss die Satzung dafür in jedem Fall erneut angepasst werden.
§ 5 Mitgliederversammlung	**§ 5 Mitgliederversammlung**	
1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und beschließt die Grundlagen der Vereinstätigkeiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.	1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und beschließt die Grundlagen der Vereinstätigkeiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.	
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.	2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.	Wenn bei der Berechnung der Anzahl auch Fördermitglieder und Karteileichen mitzählen, kann die Beantragung unmöglich werden (Beispiel zur alten Regelung: 12 Vollmitglieder, 37 Fördermitglieder → 13 Stimmen sind für die AoMv nötig, aber es gibt nur 12 Stimmberechtigte,

alt	neu	Kommentar
		von denen mindestens 3 Vorstände sind.)
3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung (vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung). Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.	3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung (vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung). Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier bis 8 Wochen ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.	Man kann sowohl zu früh, als auch zu spät einladen. Die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes ist daher schädlich.
4. Der/die Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn oder der/die KassiererIn.	4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Kassierer.	Um den Satz (es ist nur einer) zu verstehen, muss man ihn erst mal „entgendern“. Dann sollte er auch gleich so dastehen. Außerdem sind die gegenderten Formen zusätzlich falsch.
5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.	5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.	
	6. Die Mitgliederversammlung gibt sich zu Beginn eine Geschäftsordnung. Darin werden Verfahrensfragen wie Tagesordnung, Wahlverfahren und anders geregelt.	
§ 6 Anträge und Protokoll zur Mitgliederversammlung	**§ 6 Anträge und Protokoll zur Mitgliederversammlung**	
Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Dies gilt nicht für Gegen- und	Anträge der Mitglieder sind in Textform zu stellen, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen.	Die Schriftform und die Textform sind juristische Ausdrücke, deren Bedeutung nicht dem üblichen Sprachgebrauch entsprechen. Für die Schriftform ist eine handschriftliche Unterschrift nötig, für die Textform reicht eine E-

alt	neu	Kommentar
Abänderungsanträge aus der Mitgliederversamm-lung.		Mail.
	Anträge, die Änderungen der Satzung bewirken sollen, werden den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Sie werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, deren Einladung auf den Eingang des Antrags beim Vorstand folgt.	Satzungsänderungsanträge und auch wesentliche sonstige Anträge müssen in der Einladung angekündigt werden, sonst dürfen sie nicht beschlossen werden (gesetzliche Regelung). Das steht im Widerspruch zur bisherigen Satzung, nach der 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen wurde und Satzungsänderungsanträge bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden konnten.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.	Wenn der Vorsitzende verhindert ist, kann er auch nicht unterschreiben. Auch nachträglich ist seine Unterschrift nicht zu fordern. Er war ja nicht dabei.
§ 7 Stimmenmehrheit	**§ 7 Stimmenmehrheit**	
Soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	
§ 8 Rechenschaftsbericht	**§ 8 Rechenschaftsbericht**	
Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers bzw. der Kassiererin sind der ordentlichen Mitgliederversamm-lung (einschließlich des Jahresabschlusses des letzten Kalenderjahres) zu unterbreiten. Die Mitglie-	Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers (einschließlich des Jahresabschlusses des letzten Kalenderjahres) sind der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entschei-	

alt	neu	Kommentar
derversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.	det über die Entlastung des Vorstands.	
§ 9 Vorstand	**§ 9 Vorstand**	
1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassiererIn. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl von bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.	1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Wahl erfolgt mindestens alle 2,5 Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl von bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.	
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassiererIn. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.	2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.	
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.	3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.	
4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens zwei Mal jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.	4. entfällt	Das gehört in die Vorstands-GO. Wie die Vorstandsmitglieder ihren Job organisieren, sollten sie selbst festlegen dürfen.

alt	neu	Kommentar
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.	5. entfällt	Auch das gehört in die Vorstands-GO.
6. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Beschlussfassung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.	6. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Beschlussfassung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.	Auch das gehört in die Vorstands-GO.
§ 10 Beirat	**§ 10 Beirat**	Dieser Paragraf ist sinnlos, aber unschädlich.
Die Einrichtung eines beratenden Beirats ist möglich.	Die Einrichtung eines beratenden Beirats ist möglich.	
§ 11 Aufgaben des Vorstands	**§ 11 Aufgaben des Vorstands**	
1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.	1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.	
2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.	2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.	
§ 12 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft	**§ 12 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft**	
1. Stimmberechtigte Mitglieder (Vollmitglieder) können Personen werden, die dem Friedensgedanken verbunden sind, Menschen-, Freiheits- und Grundrechte anerkennen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.	1. Stimmberechtigte Mitglieder (Vollmitglieder) können Personen werden, die dem Friedensgedanken verbunden sind, Menschen-, Freiheits- und Grundrechte anerkennen.	Verschoben nach §12.2

alt	neu	Kommentar
2. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Verein mit Spenden unterstützen. Die Fördermitgliedschaft kann vom Vorstand zurückgewiesen werden.	2. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Verein mit Spenden unterstützen. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.	Doppelt
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.	3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.	
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.	4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.	
§ 13 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss	**§ 13 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss**	
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Vereinigungen durch Auflösung.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.	Auch juristische Personen können austreten oder ausgeschlossen werden! Nicht jede juristische Person ist eine Vereinigung.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.	2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.	
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mitglied muss vor der Be-	3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mitglied muss vor der Be-	

alt	neu	Kommentar
schlussfassung gehört werden. Über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.	schlussfassung gehört werden. Über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.	
4. Mitglieder, die, auch nach wiederholter Aufforderung, zwei Kalenderjahre lang keinen Beitrag gezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.	4. Mitglieder, die nach wiederholter Aufforderung zwei Kalenderjahre lang nicht vom Beitrag befreit wurden und keinen Beitrag gezahlt haben, können ausgeschlossen werden. Alternativ: 4. Mitglieder, die nach wiederholter Aufforderung zwei Kalenderjahre lang mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.	Im Klartext: Wenn jemand 2 Jahre hintereinander (auch nach wiederholter Mahnung) keinen Beitrag bezahlt und keine Befreiung beantragt hat, kann er vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
§ 14 Mitgliedsbeitrag	**§ 14 Mitgliedsbeitrag**	
1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag und den Zeitpunkt seiner Fälligkeit fest.	1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.	Die Beitragsordnung wäre dann noch zu beschließen. Das kann man z.B. im Nachgang per Umlaufbeschluss per E-Mail machen. Eine Beitragsordnung kann, im Gegensatz zur Satzung, jederzeit ohne Kosten, Gericht, Finanzamt und Notar geändert werden.
2. Die Befreiung vom Betrag ist auf Antrag möglich.		Jeder hat sich gefälligst zu betragen! Dass man sich vom Beitrag befreien lassen kann, sollte imho in der Beitragsordnung stehen, nicht in der Satzung.
§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln	**§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln**	
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-	1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-	

alt	neu	Kommentar
schaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.	schaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.	
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.	2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück. Das gilt nicht für Leihgaben und Nutzungsüberlassungen.	
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.	3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.	
§ 16 Kassenprüfung	**§ 16 Kassenprüfung**	
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.	Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.	
§ 17 Änderungen der Satzung	**§ 17 Änderungen der Satzung**	
1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Beispiel: An einer MV nehmen 21 stimmberechtigte Mitglieder teil. Mit 14 Stimmen für einen Satzungsänderungsantrag kann die Satzung geändert werden.

alt	neu	Kommentar
		Nach der jetzigen Regelung erhöht sich dieses Quorum, wenn zusätzlich Fördermitglieder teilnehmen, selbst wenn diese auch für die Satzungsänderung sind. Sie sind da, aber nicht stimmberechtigt.
2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.	2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Alternativfassung: 2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.	S. o. beim Kommentar zu § 6. Ich bevorzuge die erste der beiden Alternativen. Es ist die offenere Version. So können Fehler, die in der Einladung gemacht wurden, noch korrigiert werden.
§ 18 Auflösung des Vereinsvermögens bei Auflösung	**§ 18 Auflösung des Vereinsvermögens bei Auflösung**	
1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.	
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IALANA e.V. Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.	2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IALANA e.V. Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.	Diese Regelung steht imho zur Debatte. Unsere Bindung an die IALANA ist imho nicht historisch gewachsen, sondern nur historisch. — Sie ist Geschichte. Es spricht imho nichts dagegen, hier eine andere gemeinnützige Körperschaft zu begünstigen. Da wir nicht vorhaben, uns aufzulösen, sehe ich aber keinen Handlungsbedarf. Schlecht wäre es in jedem Fall, keinen Erben festzulegen. Dann fällt das Vermö-

alt	neu	Kommentar
		gen bei Auflösung dem Staat zu (u.a. zur Finanzierung der Aufrüstung).
3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.	3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.	Solche Änderungsbeschlüsse trägt das Amtsgericht nur nach Prüfung durch das Finanzamt ein. Und die Änderung gilt erst nach der Eintragung. Daher ist auch diese Regelung sinnlos, aber unschädlich.
	§ 19 Salvatorische Klausel	
	Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.	
§ 19 Inkrafttreten	**§ 20 Inkrafttreten**	
Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 17 Abs.1 Satz 4 BGB.	Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2017 beschlossen und zuletzt am dd.mm.jjjj geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 17 Abs.1 Satz 4 BGB.	Bei dd.mm.jjjj ist natürlich das Datum der MV einzusetzen.